



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 26. März 2019**

10.	Finanzen	61
10.07.	Voranschläge	
32.04.30.	Steuerregister, Steuerbezug Staats- und Gemeindesteuern Steuerbezugsentschädigung, Diskussion und Festlegung weiteres Vorgehen	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. April 2018 entschieden, die Steuerbezugskosten zulasten der Schulgemeinde ab 2019 von 2,5 auf 3,0 % des Steuerertrags der Schulgemeinde zu erhöhen. Dieser Entscheid wurde unter anderem gefasst, da im Revisionsbericht eine entsprechende Empfehlung abgegeben wurde.

Im Jahr 2018 wurden der Schulgemeinde für den Steuerbezug rund Fr. 451'000.– verrechnet. Durch den höheren Verrechnungsansatz von 3 % und die gleichzeitig beantragte Steuerfusserhöhung von 9 % betragen die Steuerbezugskosten in der ersten Budgetversion 2019 der Schulgemeinde Fr. 602'000.–. Im aktuell vorliegenden Budget 2019 der Schulgemeinde zuhanden der Schulgemeindeversammlung am 27. März 2019 mit einer Steuerfusserhöhung von 7 % sind die Steuerbezugskosten mit Fr. 585'400.– budgetiert.

Demgegenüber stehen die tatsächlichen Kosten. Die Gesamtkosten des Steueramts im Rechnungsjahr 2018 belaufen sich auf Fr. 793'100.–. Wird hier noch ein Anteil für die Overheadkosten in der Höhe von rund Fr. 32'200.– dazugerechnet (Lohnanteil Führung und Fachbereich Personal, Entschädigung Gemeinderat, Kostenanteil Finanzabteilung), resultiert ein Gesamtaufwand von Fr. 825'300.–. Werden diese Kosten mit dem Kostenschlüssel «Anteil am Gesamtsteuerertrag» auf die drei Güter Politische Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchgemeinden verteilt, fallen für die Schulgemeinde Kosten von Fr. 435'260.– bzw. Fr. 452'930.– inkl. Overheadkosten an.

Im Detail setzen sich diese Kosten gemäss Jahresrechnung 2018 aus den folgenden Elementen inkl. Overheadkosten zusammen: Personalaufwand, Publikation, Literatur und IT, Porti und Betriebskosten, Mitgliederbeiträge VGS, IG, Druck StE, Ste-Rg., Scan, Entschädigung STAUSS; QST, Entschädigung Kanton NAV, Arbeitsplätze sowie Büromiete:

Total Kosten inklusive Overhead

Fr. 825'297.98

Aufteilung der Kosten gemäss Anteil am Steuerertrag (ohne Grundsteuern) auf die Gemeinden:

Tabelle 1 ohne Overheadkosten

Fr. 11'430'428.60	39 %	Fr. 311'656.25	Politische Gemeinde
Fr. 15'963'770.75	55 %	Fr. 435'260.05	Schulgemeinde
Fr. 1'693'544.94	6 %	Fr. 46'175.33	Kirchgemeinden (beide)
Fr. 29'087'744.25	100 %	Fr. 793'091.64	

Tabelle 2 mit Overheadkosten

Fr. 11'430'428.60	39 %	Fr. 324'312.18	Politische Gemeinde
Fr. 15'963'770.75	55 %	Fr. 452'935.35	Schulgemeinde
Fr. 1'693'544.94	6 %	Fr. 48'050.45	Kirchgemeinden (beide)
Fr. 29'087'744.25	100 %	Fr. 825'297.98	

Erwägungen

Geht man davon aus, dass sich die Kosten des Steueramts im Jahr 2019 auf demselben Niveau wie 2018 bewegen werden, bedeutet dies, dass die Politische Gemeinde der Schulgemeinde (unter der Annahme einer Steuerfusserhöhung von 7 %) einen Betrag von nahezu Fr. 600'000.– für eine Leistung verrechnet, für deren Erstellung Kosten von rund Fr. 450'000.– anfallen. Diese Differenz in der Höhe von geschätzten Fr. 150'000.– ist sachlich nicht begründbar.

Das Budget 2019 der politischen Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung am 28. November 2018 rechtsgültig verabschiedet. Damit wurde auch der geplante Ertrag für die Steuerbezugskosten 2019 der Schulgemeinde mit einem Ansatz von 3 % in der Höhe von rund Fr. 540'000.– fest budgetiert (Berechnungsbasis war danzumal ein gleichbleibender Steuerfuss der Schulgemeinde von 56 %, da die geplante Steuerfusserhöhung der Schulgemeinde im Budgetierungszeitpunkt noch nicht bekannt war). Allerdings erhöht sich der Rechtsanspruch der Politischen Gemeinde für die Steuerbezugskosten in dem Ausmass, wie die Schulgemeinde ihren Steuerfuss bzw. ihren Anteil am Steuervolumen erhöht – unabhängig vom genehmigten Budgetbetrag der Politischen Gemeinde. Denn massgebend ist der aktuell gültige Berechnungsansatz von 3 %. Somit ist von einer erwarteten Einnahme von rund Fr. 600'000.– auszugehen.

Eine Reduktion der Steuerbezugskosten auf den früher geltenden Satz von 2,5 % hätte somit einen Einnahmenverzicht von rund Fr. 100'000.– zur Folge. Der Gemeinderat hat daher nicht die Kompetenz, diesen Ertragsausfall unterjährig ohne weitere Massnahmen zu beschliessen.

Rechtliches

Gemäss § 172 des kantonalen Steuergesetzes werden alle übrigen Steuern, die nicht direkt durch das kantonale Steueramt bezogen werden, ausnahmslos durch das Gemeindesteueramt bezogen. Daraus resultiert die gesetzliche Pflicht, dass das Steueramt der Politischen Gemeinde auch für den Steuerbezug für die übrigen Güter (Schulgemeinde und Kirchgemeinden) zuständig ist.

In der Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter vom 28. April 2008 regelt Ziffer 5, dass die Weiterverrechnung von Kosten in Form einer pauschalen Provision zulasten der übrigen Gemeinden und staatlich anerkannten Kirchgemeinden gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes zulässig ist. Sie beträgt 1–3 % des Brutto- oder Nettosolls der Jahresabrechnung, wobei auch bei einem allfälligen Minderbetrag die Provision zu belasten ist.

Der erwähnte § 8 (Verursacherfinanzierung) des Finanzhaushaltsgesetzes lautet wie folgt: «Die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen, wobei insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.»

Das Finanzhaushaltsgesetz wurde im Jahr 2009 aufgehoben und durch das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) ersetzt. Darin findet sich in § 3 die nahezu gleichlautende Formulierung zum Verursacherprinzip: «Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und Personen, die besondere staatliche Aufwände oder Ausgaben verursachen, tragen in der Regel die zumutbaren Kosten. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.»

Dem Verursacherprinzip wurde in den vergangenen Jahren in der kantonalen Gesetzgebung ein immer stärkeres Gewicht beigemessen. Demzufolge ist der nachfolgenden gemeinderätlichen Diskussion zugrunde zu legen, dass die in der Weisung der Finanzdirektion aus dem Jahr 2008 enthaltene Formulierung, dass die Weiterverrechnung von Kosten zulässig sei, heutzutage wohl eher einer zwingenden Bestimmung gleichkommt, nämlich dass die Kosten gemäss Verursacherprinzip im Rahmen ihrer Zumutbarkeit weiterverrechnet werden müssen.

Diskussionsvorschlag

Bis anhin wurde in dieser Sache vornehmlich in Prozent des Steuerertrages und mit Bezug auf den Revisionsbericht argumentiert. Dieser Ansatz ist zwar lege artis, aber ökonomisch zu hinterfragen, da so das Thema der Kostendeckung ausgeklammert wird. Zudem ist es fragwürdig, wenn die Politische Gemeinde von der Schulgemeinde eine Entschädigung für den Steuerbezug erhält, der nicht den verursachergerechten Kosten entspricht. Demzufolge ist es sinnvoll, über ein variables System der Steuerbezugskosten zu diskutieren.

Hierfür bietet sich folgender Lösungsvorschlag an:

Gestützt auf die Vollkostenrechnung des Steueramts des abgeschlossenen Rechnungsjahrs und der Hochrechnung der Kosten im laufenden Jahr werden im Rahmen des Budgetprozesses für das Folgejahr das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip jährlich überprüft und der Prozentsatz für die Steuerbezugskosten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Bandbreite zwischen 1 % und 3 % jährlich neu festgelegt (kaufmännisch gerundet auf eine Dezimalstelle). Als Berechnungsgrundlage wird das im Beschlusszeitpunkt bekannte mutmassliche Steuervolumen des Folgejahrs herangezogen. Sollten Steuerfussänderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden und sich damit das Steuervolumen massgeblich ändern, so wird dieser Sachverhalt erst im Folgejahr berücksichtigt. Mit dieser Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass die Steuerbezugskosten, die der Schulgemeinde und den Kirchgemeinden belastet werden, äquivalent zu den real anfallenden Kosten im Steueramt sind.

Grundsätzlich zu diskutieren ist der Lösungsansatz für das laufende Rechnungsjahr 2019: Wenn der Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2018 in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben werden soll, um den Verrechnungsansatz für die Steuerbezugsbezugskosten wieder auf das bisherige Niveau von 2,5 % zu senken, muss aus kreditrechtlicher Sicht dieser Einnahmenverzicht in der Höhe von rund Fr. 100'000.– als Nachtragskredit zulasten des freien Kredits des Gemeinderats genehmigt werden. Vom Gesamtvolumen in der Höhe von Fr. 500'000.– stehen für das Jahr 2019 noch Fr. 337'300.– zur Verfügung. Mit dieser zusätzlichen Belastung des freien Kredits zur Reduktion der Steuerbezugskosten stünde dem Gemeinderat im laufenden Rechnungsjahr schon nach dem ersten Quartal nicht einmal mehr die Hälfte des Kreditrahmens

zur Verfügung. Damit wäre der Handlungsspielraum für die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben, bei denen es sich nicht um gebundene Kosten handelt, für den Rest des Jahrs stark eingeschränkt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Ab dem Jahr 2020 werden die Steuerbezugskosten in Relation zu den tatsächlich anfallenden Vollkosten des Steueramts im Rahmen des Budgetierungsprozesses – wie oben erläutert – jährlich neu festgelegt.
2. Der Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2018 wird nicht in Wiedererwägung gezogen. Die Steuerbezugskosten für das Rechnungsjahr 2019 berechnen sich demzufolge unverändert mit einem Ansatz von 3,0 %.
3. Der Gemeindepräsident wird mandatiert, an der Schulgemeindeversammlung vom 27. März 2019 bei Bedarf das Ergebnis dieser Diskussion zu kommunizieren, nämlich:
 - a. Es wurde eine Kostenanalyse durchgeführt.
 - b. Die Kostenanalyse zeigt, dass die Steuerbezugskosten mit einem Ansatz von 2,5 % die tatsächlichen Kosten äquivalent decken.
 - c. Ab dem Budget 2020 werden die Steuerbezugskosten jährlich gemäss den tatsächlich anfallenden Kosten neu festgelegt.
 - d. Für das Rechnungsjahr 2019 berechnen sich die Steuerbezugskosten gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2019 mit einem Ansatz von 3,0 %.
4. Mitteilung an:
 - Schulpflege; zur Information, per E-Mail
 - Gemeindepräsident; zum Vollzug, per Extranet
 - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin; zur Kenntnis, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen; zum Vollzug (Ziffer 2 und 3), per E-Mail
 - Leiter Abteilung Steuern; zum Vollzug (Ziffer 2), per E-Mail
 - 10.07.
 - 32.04.30. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 27. März 2019